

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/609249fd-0308-370b-b729-4aee3434cc19>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Sprengarbeiten (BGV C24)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGV C24
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## § 2 BGV C24 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind

1.	<b>Sprengberechtigte</b> Personen, die
2.	<b>Sprengstoffe</b> zum Sprengen bestimmte feste oder flüssige explosionsfähige Stoffe,
3.	<b>Zündmittel</b> Hilfsmittel, die in <a href="#">§ 3 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes</a> festgelegt sind,
4.	<b>Sprengzubehör</b> Gegenstände und Geräte, die in <a href="#">§ 3 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes</a> festgelegt sind,
5.	<b>Schnüren</b> das in Werksteinbrüchen angewendete Verfahren, mit Ladungen aus Pulversprengstoffen in einem oder mehreren Bohrlöchern Gesteinskörper vom Lager abzutrennen, wobei dünne Gesteinsspalten (= Schnüre) entstehen, die mit weiteren Sprengungen zu Lassen aufgeweitet werden,
6.	<b>Kesselsprengungen</b> Sprengungen, bei denen entsprechend große Laderäume im Tiefsten von Bohrlöchern durch eine oder wiederholte kleinere Sprengungen (Vorkesseln) hergestellt werden,
7.	<b>Lassensprengungen</b> Sprengungen, bei denen Sprengladungen in natürlichen oder durch Schnüren oder Auskratzen der Spaltenfüllung hergestellten Gesteinsspalten gezündet werden,
8.	<b>Großbohrlochsprengungen</b> Sprengungen zur Gewinnung von Gesteinen und Mineralien in Bohrlöchern von mehr als 12 m Tiefe und auch in kürzeren Bohrlöchern, soweit sie zur Unterstützung von Großbohrlochsprengungen erforderlich sind (Hilfsbohrlöcher),
9.	<b>Kammersprengungen</b> Sprengungen, bei denen die Sprengladungen durch begehbare Stollen oder Schächte in die Laderäume eingebracht sind,
10.	<b>Sprengungen unter Tage</b> Sprengungen, die zur Herstellung, Erweiterung oder Veränderung von unterirdischen Hohlräumen im Zuge von Bauarbeiten erforderlich sind,
11.	<b>Sprengungen unter Wasser</b> Sprengungen in Gewässern, bei denen Sprengladungen in Bohrlöcher eingebracht oder durch Taucher angebracht werden,
12.	<b>heiße Massen</b> Massen, deren Temperatur 75 °C übersteigt,
13.	<b>Schneefeldsprengungen</b> Sprengungen, durch die Lawinen künstlich ausgelöst sowie Wächten und sonstige Schneeverfrachtungen beseitigt werden sollen,

1.	<b>Sprengberechtigte</b> Personen, die
14.	<b>Versager</b> bei einer Sprengung ganz oder teilweise nicht umgesetzte Sprengstoffe und Zündmittel.